

Rahmenvertrag

zwischen

DB Fernverkehr AG
Europa-Allee 78-84
60486 Frankfurt am Main

nachstehend „AG“

und

Firmenname
Straße
PLZ Ort

nachstehend „AN“

über den Kauf von Wein und den damit verbunden Leistungen

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
1 VERTRAGSBESTANDTEILE	3
2 ERFÜLLUNGSSORT	3
3 ABRUFE, BELIEFERUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG	4
4 PREISE	5
5 RÜCKNAHMEVERPFLICHTUNG	5
6 QUALITÄTSSICHERUNG	5
7 NACHWEIS DER NACHHALTIGKEIT	5
8 PRODUKTSPEZIFIKATION, PRODUKSPEZIFISCHE DOKUMENTE	6
9 KÜNDIGUNGSRECHT	7
10 HAFTUNG	7
11 VERTRAGSDAUER, VERLÄNGERUNGSOPTION, AUSFERTIGUNGEN	8

Präambel

Der AG wird in allen bordgastronomischen Einrichtungen des Fernverkehrs, die sich zurzeit aus Bordrestaurants, Bordbistros und „Am Platz Service“ zusammensetzen, die Weine des AN anbieten.

1 Vertragsbestandteile

Für die Lieferung gelten - unter Ausschluss anderer Bestimmungen - folgende Bedingungen in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Bedingungen dieses Vertrages inklusive aller Anlagen und Anhänge gemäß entsprechendem Verzeichnis zu diesem Vertrag sind

1. Dieser Vertrag
2. Anlage 1 Allgemeine Einkaufsbedingungen der DB AG, Stand: Mai 2025 (Anlage 1)
3. Anlage 2 Preisblatt (Anlage 2)
4. Anlage 3 Vorlage Etikettierung (Anlage 3)
5. Anlage 4 Verhaltenskodex für Geschäftspartner des DB Konzerns (Anlage 4)
6. Anlage 5 EVB Kartellprävention (Anlage 5)
7. Anlage 6 EVB Mindestlohn (Anlage 6)
8. Anlage 7 Anliefer- und Rechnungsadressen der DB Logistikstandorte (Anlage 7)
9. Anlage 8 Leistungsbeschreibung (Anlage 8)
10. Anlage 9 DB Eigenerklärung (Anlage 9)
11. Anlage 10 Stammdaten Lieferant (Anlage 10)

Bei Unstimmigkeiten gelten die Bedingungen in der vorstehenden Reihenfolge. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages und liegen bei.

2 Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort und Hauptanlieferungsort ist die Peter Mertes GmbH & Co. KG mit Sitz in Bernkastel-Kues. Die genaue Anlieferadresse samt Anlieferzeiten wird dem AN mit ausreichend Vorlauf vor der Erstlieferung mitgeteilt.

- (2) Der AN ist verpflichtet, die in Anlage 7 genannten Lieferstandorte auf Wunsch des AG direkt zu beliefern, z.B. im Falle von Ziffer 3 (1) b), wenn die Belieferung durch die Fa. Peter Mertes nicht möglich ist.

3 Abrufe, Belieferung und Rechnungsstellung

- (1) Die Belieferung der DB Logistikstandorte (Anlage 7) erfolgt über den Logistikpartner des AG, derzeit die Peter Mertes GmbH & Co. KG mit Sitz in Bernkastel-Kues. Die separat geschlossenen Lieferverträge kommen jeweils zwischen dem Logistikpartner und dem AG zustande. Der AG wird Ansprüche im Zusammenhang mit den Lieferverträgen bei dem Logistikpartner geltend machen. Für den Fall nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Lieferung gilt:
- a) Kann der AN bei Eingang der Bestellung des Logistikpartners oder innerhalb des Zeitraums bis zur Lieferung absehen, dass er nicht oder nicht rechtzeitig liefern kann, informiert der AN den AG unverzüglich über die Lieferhindernisse und mögliche Ersatzprodukte bzw. Ersatzlösungen.
Sofern der AN kein für den AG geeignetes und abgestimmtes Produkt liefern kann, kann der AG in diesem Fall die benötigte Ware von einem anderen Hersteller beziehen. Hierdurch entstehende Mehrkosten werden vom AN getragen.
- b) Ist der Logistikpartner des AG zur rechtzeitigen Lieferung außerstande und hat er den AN hierüber informiert, wird der AN das/die entsprechenden Lager des AG umgehend über ihren eigenen Logistikpartner/Spediteur beliefern. Der AN berechnet dem AG hierfür lediglich die für die Belieferung durch den Logistikpartner des AG vereinbarten Preise weiter, so dass diese Umstellung für den AG kostenneutral ist.
- (2) Jede Lieferung wird schriftlich oder fernschriftlich bei dem jeweiligen Logistikpartner des AG abgerufen. Mündlich oder fernmündlich übermittelte Abrufe müssen schriftlich (z.B. per Telefax) bestätigt werden.
- (3) Die Belieferung des Logistikpartners erfolgt gem. Ziff 6.2 der AEB (Anlage 1) frei Empfangsstelle (DDP, Bestimmungsort; Incoterms 2022).
- (4) Ab schriftlichem Abruf des Logistikpartners hat der AN innerhalb von 5 Arbeitstagen zu liefern.
- (5) Die Partner sind sich im Besonderen darüber einig, dass das Recht auf Belieferung der zuggastronomischen Einrichtungen auch eine Verpflichtung für den AN zur bevorzugten und rechtzeitigen Belieferung des AG bedeutet.
- (6) Die Rechnungsstellung an den AG erfolgt durch den Logistikpartner (derzeit Peter Mertes GmbH & Co)
- (7) Als Zahlungsbedingungen gelten – abweichend von den AEB der DB AG (Anlage 1) – ein Zahlungsziel von 30 Tagen netto.

4 Preise

Fakturapreise sind Verhandlungsgegenstand zwischen dem AG und deren Logistikpartner. Die Verkaufspreise des AN an den Logistikpartner sind in der Anlage 2 „Preisblatt“ festgelegt.

5 Rücknahmeverpflichtung

- (1) Der AN verpflichtet sich nach Ende des Vertrages bis zu 10.000 Flaschen des prognostizierten Bedarfs ohne Optionsmenge an Restbeständen je Wein- und/oder Sektkategorie zurückzunehmen und hierüber eine Gutschrift zu erstellen.
- (2) Restbestände, die beim AG lagernd sind, werden über den Logistikpartner zurückgegeben. Die Kosten der Rücklieferung trägt der AG.

6 Qualitätssicherung

- (1) Der AN hat für die Vertragslaufzeit ein oder mehrere ständige Verfahren, die auf HACCP-Grundsätzen beruhen, einzurichten, durchzuführen und aufrechtzuerhalten.
- (2) Soweit nicht weitergehende Qualitätsstandards vereinbart sind, erbringt der AN die Vertragsleistung in Bezug auf allgemein anerkannte Normen mit der notwendigen Sorgfalt.
- (3) Zur Erbringung der Vertragsleistungen werden nur solche Mitarbeiter eingesetzt, die über die hierzu benötigten Fähigkeiten und Qualifikationen verfügen. Auf Verlangen wird der AN entsprechende Nachweise erbringen.

7 Nachweis der Nachhaltigkeit

- (1) Sofern es sich bei diesem Rahmenvertrag um einen öffentlichen Auftrag gemäß § 103 GWB handelt, dann ist der Auftragnehmer verpflichtet, für sein Unternehmen bzw. seine Unternehmensgruppe eine gültige Nachhaltigkeitsbewertung eines unabhängigen, fachkundigen Anbieters wie EcoVadis nachzuweisen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft ist, betrifft diese Pflicht jedes Mitgliedsunternehmen.
- (2) Der Nachweis der Nachhaltigkeitsbewertung muss spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss vorliegen und ist dem AG auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bereits bestehende Bewertungen erfüllen diese Vertragspflicht.
- (4) Nachweise dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

- (5) Gegenstand einer solchen Bewertung müssen mindestens folgende Handlungsfelder in der Wertschöpfungskette des Auftraggebers sein: Arbeitsbedingungen und Menschenrechte, nachhaltiges Lieferkettenmanagement, Umweltmanagement und faire Geschäftspraktiken. Die Bewertungskriterien müssen auf der Grundlage internationaler bzw. allgemein gültiger Standards wie der ISO 26000, ILO-Kernarbeitsnormen, Menschenrechte, Global Compact, ISO 14001, EMAS, OHSAS 18001 und weiterer Nachhaltigkeitsrichtlinien unter Berücksichtigung von Testberichten, Zertifizierungen, Gütezeichen oder entsprechender Bescheinigungen unabhängiger Stellen erarbeitet worden sein. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf Verlangen nach, dass die Bewertung die vorgenannten Kriterien erfüllt.
- (6) Die Nachhaltigkeitsbewertung und die Bewertungskriterien müssen vom Auftraggeber überprüft werden können. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer hierfür die Überlassung von Erklärungen und Unterlagen des bewertenden Anbieters verlangen.
- (7) Perspektivisch möchte die Deutsche Bahn AG nur noch mit Lieferanten zusammenarbeiten, die einen branchenüblichen Nachhaltigkeitsscore erreichen. Deshalb empfehlen wir einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess hinsichtlich der Nachhaltigkeitsleistung einzuleiten und systematisch Korrekturmaßnahmen in identifizierten Handlungsfeldern umzusetzen sowie Schwachstellen zu beheben.

8 Produktspezifikation, Produktspezifische Dokumente

- (1) Alle Produktspezifikationen werden über eine Onlineplattform gepflegt. Der AN erhält einen individuellen Zugang zur Onlineplattform „Zendukt“. Der AN wird dem AG in der Anlage 10 „Stammdaten Lieferant“ alle aufgeführten Punkte zu Lieferanten- und Userstammdaten mit Zuschlag übermitteln. Der AG wird diese Lieferanten- und Userstammdaten verwenden, um einen AN spezifischen Zugang zum Onlinetool zu eröffnen.
- (2) Der AN ist zur Datenpflege, Ablage und Übermittlung von Produktspezifikationen, des im AG vorgegebenen Umfang verpflichtet. Dieser vorgegebene Umfang reicht über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus und ist innerhalb der Onlineplattform vorgegeben und verpflichtend für den AN. Die Frist zur vollständigen Pflege beträgt 14 Tage nach Aufforderung innerhalb von Zendukt. Die Aufforderung wird über eine Benachrichtigung per E-Mail übermittelt. Weiterhin verpflichtet sich der AN bei Änderungen am Produkt eine Anpassung der Produktspezifikation innerhalb des Onlinetools vorzunehmen. Die Änderungen sind vor einer Umstellung durch die fachlichen Ansprechpartner des AG zu prüfen und freizugeben. Eine nicht freigegebene Änderung ist nicht zulässig. Der AG ist ebenfalls in der Lage Prüfungen, Nachbesserungen und Anpassungen der Produktspezifikation und Artikeldokumente vom AN zu verlangen.

- (3) Weiterhin sind durch den AN folgende Dokumente als Anlage zur jeweiligen Produktspezifikation innerhalb der Onlineplattform „Zendukt“ bereit zu stellen und anzuhängen:
- (4) Produktionsspezifische Details
- (5) Produktspezifische Zertifikate
- (6) Technische Zeichnung/ Stanzzeichnung/ Druckbild mit Farbangaben (falls zutreffend))

9 Kündigungsrecht

- (1) Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt.
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrags unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, verstößt. Hierbei sind sich die Vertragsparteien im Hinblick auf die mit diesem Vertrag verfolgten Ziele einig, dass bereits der qualifizierte Verdacht eines schulhaften Verstoßes einen Grund zur fristlosen Kündigung darstellt.
- (2) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10 Haftung

- (1) Der AN haftet für von ihm zu vertretende Schäden.
- (2) Der AN ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten, die mindestens folgende Deckungssummen umfassen muss:
 - Bei Personenschäden 2 Mio. EUR
 - Bei Sachschäden 1 Mio. EUR
 - Bei Vermögensschäden 1 Mio. EUR
- (3) Die Summe der Ansprüche des AN gegen den AG wegen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht richtig erbrachter Mitwirkung oder sonstiger Pflicht- oder Obliegenheitsverletzungen ist auf 10 % des Auftragswertes beschränkt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn bezüglich der haftungsbegründenden Umstände Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

11 Vertragsdauer, Verlängerungsoption, Ausfertigungen

- (1) Der Vertrag beginnt am **01.06.2026** und endet am **31.05.2028**.
- (2) Der Vertrag kann einmalig um weitere 12 Monate verlängert werden.

DB Fernverkehr AG

XXXX

i.V.

Philip-Nicolas Schaaf
Leiter Produkt und Logistik Bordservice

.....

XXXX

XXXX

i.V.

Dennis Lang
Leiter Einkauf und Lieferantenmanagement

.....